

Gemeinden Greng, Murten und Meyriez

SCHUTZREGLEMENT

NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZZONE „GRENGSPITZ“

Gestützt auf:

Das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966

Das Kantonale Raumplanungs- und Baugesetz (RPBG) vom 9. Mai 1983

Das Kantonale Raumplanungs- und Baugesetz, Art. 63 :
Geschützte archäologische Fundstellen

Das Ausführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Binnenschifffahrt
vom 7. Febr. 1991

Das Gesetz über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen (WSG) vom 2. März 1999

Das Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Greng vom 27.01.2003
Natur- und Landschaftsschutzzone „Grengspitz“: Art. 18

Einleitung

Der „Grengspitz“ gehörte ehemals zum Park des Schlosses Greng. Er ist seit langem ein beliebtes Erholungsgebiet, welches viele Besucher anzieht, die hier beispielsweise baden, spazieren, Sport treiben und picknicken wollen. Gleichzeitig ist die Landschaft noch relativ naturnah und aus der Sicht des Naturschutzes soweit wie möglich zu schützen. Der grösste Teil des Gebietes ist bewaldet und in den entsprechenden Forstplanungen (Waldentwicklungsplan See, Betriebsplan der Gemeindewaldungen von Murten) gemäss den Zielen für einen Wald mit Vorrang Naturschutz und intensiver Erholungsnutzung zu bewirtschaften.

Die verschiedenen Ansprüche an dieses Gebiet nehmen stetig zu und führen zu Konflikten, welche eine Regelung der vielfältigen Nutzungen aber auch die Sicherstellung der Erhaltung und Pflege der Naturelemente, Badeplätze, Waldwiesen und des Waldes erfordern. Die Notwendigkeit einer Entflechtung der verschiedenen Nutzungsinteressen und einer detaillierten Planung von Pflegemassnahmen gehen dementsprechend auch aus dem Kantonalen Richtplan, dem „Plan directeur de la rive sud du lac de Neuchâtel et des rives du lac de Morat“ sowie dem Regionalen Richtplan See hervor. Ausgelöst durch die Revision der Ortsplanung Greng wurde deshalb das vorliegende Schutzreglement von den Gemeinden Greng und Murten, mit Beizug der Gemeinde Meyriez ausgearbeitet.

Reglement

Art.1: Zweck

Das Gebiet „Grenspitz“ auf Gebiet der Gemeinde Greng (ganz) und auf Gebiet der Gemeinde Murten (teilweise) wird unter Schutz gestellt.

Das Schutzreglement bezweckt

- den Schutz und die langfristige Erhaltung der Uferlandschaft,
- die Bewahrung des Charakters des parkähnlichen ehemaligen Schlossareals (alter Baumbestand, Spazierwege usw.),
- die Erhaltung und Gestaltung des Gebietes zur nachhaltigen Nutzung als wertvolles Erholungsgebiet.

Art. 2: Perimeter

Die Natur- und Landschaftsschutzzone Grenspitz umfasst das Gebiet, das sich innerhalb des auf dem beiliegenden Plan eingezeichneten Schutzperimeters befindet.

Der Schutzperimeter umfasst:

- auf dem Territorium der Gemeinde Murten die Parzellen 6413 und 6414;
- auf dem Territorium der Gemeinde Greng die Parzellen 96,102,103, das Seeufer bis zur Bauzonengrenze der Parzelle 104 sowie den Wald und die geplante ZAI I (Badestrand) der Parzelle 97.

Art. 3: Schutzzonen

Der Schutzperimeter wird gemäss beiliegendem Plan in 5 Zonen unterteilt

- Schutzzone A: Seeufer und Wald mit Vorrang Naturschutz
- Schutzzone B: Wald mit Erholungsnutzung
- Schutzzone C: Seeufer mit Badestrand
- Schutzzone D: Waldwiese mit Vorrang Erholungsnutzung
- Schutzzone E: Waldwiese mit Vorrang Naturschutz

Art.4: Allgemeine Vorschriften zu den Zonen

In den Zonen A - E sind grundsätzlich verboten:

- Neue Bauten und Anlagen jeglicher Art,
- Abgrabungen, Erdbewegungen, Aufschüttungen und andere Veränderungen des natürliche gewachsenen Bodens,
- Eingriffe in den Wasserhaushalt,
- das Ablagern von Gegenständen jeglicher Art,
- das Zelten, das Aufstellen von Wohnwagen und anderen Unterständen,
- das freie Laufenlassen von Hunden (ganzjähriger Leinenzwang),

- das Feuern ausserhalb der bezeichneten Stellen,
- jegliches Befahren mit Motorfahrzeugen,
- Radfahren und Reiten ausserhalb der dafür bezeichneten Wege.

Ausgenommen sind Dauten, Anlagen, Bodenveränderungen sowie Fahrten für die Bewirtschaftung, die Aufsicht und den Unterhalt des Gebietes, die

- zur Erreichung der Schutzziele nötig sind,
- im Rahmen der definierten Erholungsnutzungen von den Gemeinden Greng und Murten bewilligt werden,
- Unterhalts- und Erhaltungsmaßnahmen dienen,
- für Erneuerungs- und Unterhaltsarbeiten des Seewasserwerkes vorgenommen werden müssen.

Art. 5: Zusatzbestimmungen zur Zone A

Ziele:

- Ruhezonen für die Tierwelt,
- Erhaltung der natürlichen Vegetationsabfolge,
- Vogelschutz,
- Naturnahe Gestaltung des Bachs und seiner Ufer.

Verbot:

- Jegliches Betreten dieser Zone ist verboten.

Art. 6: Zusatzbestimmungen zur Zone B

Ziele:

- Erhaltung des alten Baumbestandes inklusive Zerfallsphase,
- minimale forstliche Eingriffe (insbesondere zum Schutz der Erholungssuchenden),
- Aufwertung der Waldbächlein.

Art. 7: Zusatzbestimmungen zur Zone C

Ziele:

- Infrastruktur für Erholungsnutzung ergänzen und erhalten,
- gewährleisten des Badebetriebs mit maximaler Wahrung der Naturelemente.

Verbot:

- Das Anlegen von Booten ausserhalb von Bootsstegen ist verboten.

Art. 8: Zusatzbestimmungen für die Zone D

Ziel: Erhaltung als Dauerwiese mit Infrastrukturen für den Erholungsbetrieb.

Verbot:

- Ausbringen von Düngern oder Chemikalien jeglicher Art.

Art. 9: Zusatzbestimmungen für die Zone E

Ziele:

- Überführung in eine artenreiche Dauerwiese und Nutzung im Sinne der Ökoflächen,
- Nutzung gemäss den Richtlinien des kantonale Verantwortlichen für Natur- und Landschaftsschutz.

Verbote:

- > Jegliches Betreten ausserhalb der Wege.
- > ausbringen von Düngern oder Chemikalien jeglicher Art.

Art. 10: Oberaufsicht

Die Oberaufsicht über die Natur- und Landschaftsschutzzone ist Sache der Grengspitzkommission, welche den Gemeinderäten von Greng, Murten und Meyriez untersteht.

Die Aufgaben und Befugnisse der Grengspitzkommission werden in einem Kommissionsreglement festgelegt.

Art. 11: Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen das vorliegende Reglement werden nach Art. 24 bis 24e des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 sowie gemäss den Strafbestimmungen des Gesetzes über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen vom 2. März 1999 bestraft.

Art.12: Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt mit seiner Genehmigung ^{die RUBD} ~~durch den Staatsrat~~ in Kraft.

Murten, -4. Juli 2003

Meyriez, -2. Juni 2003

Greng, 13. April 2004

Gemeinderat von Murten

Gemeinderat von Meyriez

Gemeinderat von Greng



Namens des Gemeinderates
Die Stadtpräsidentin: _____ Der Staatschreiber: _____

Namens des Gemeinderates
Der Ammann: _____ Der Schreiber: _____

[Handwritten signature]

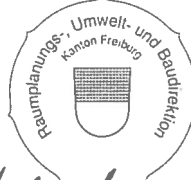
[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

[Large handwritten signature]

Genehmigt durch die Raumplanungs-,
Umwelt- und Baudirektion

Freiburg, den 29. März 2006



Vatterli

Der Staatsrat, Direktor